

Statuten

Inhaltsverzeichnis

1 Name und Sitz des Vereins	2
2 Vereinszweck	2
3 Mitgliedschaft	2
3.1 Beitritt	2
3.2 Austritt	2
3.3 Ausschluss	2
3.4 Jahresbeitrag	2
4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
5 Die Vereinsorgane	3
6 Die ordentliche Generalversammlung	3
7 Der Vorstand	3
8 Der/Die RevisorIn	3
9 Finanzen	4
10 Haftung	4
11 Auflösung des Vereins	4

1 Name und Sitz des Vereins

Unter der Bezeichnung Ludothek Lenzburg besteht ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Lenzburg. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Vereins der Schweizer Ludotheken.

2 Vereinszweck

- Betrieb eines öffentlichen Spielzeugverleihs in Lenzburg
- Förderung des Spiels unter Erwachsenen und Kindern
- Verbreitung von Information über gutes Spielmaterial

3 Mitgliedschaft

3.1 Beitritt

Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

Aktive Mitglieder des Vereins sind die Mitarbeiter/In der Ludothek.

Passivmitglied sind alle natürlichen und juristischen Personen, welche die Ludothek nutzen und den Jahresbeitrag bezahlen. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht und müssen keine Vereinspflichten übernehmen.

3.2 Austritt

Aktivmitglieder verlieren mit der Beendigung ihrer Arbeit in der Ludothek ihre Mitgliedschaft, bzw. können diese in eine Passivmitgliedschaft ändern.

Der Austritt der Passivmitglieder ist gegeben, wenn der Jahresbeitrag nicht mehr bezahlt wird.

3.3 Ausschluss

Mitglieder, welche die Vereinsinteressen schädigen, können durch den Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

3.4 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird jährlich an der Generalversammlung festgelegt.

4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Aktivmitglieder sind an allen Generalversammlungen stimmberechtigt. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen und darüber Abstimmung zu verlangen. Bei Stimmengleichheit wird durch Stichentscheid des/der PräsidentIn entschieden.

Die Aktivmitglieder verpflichten sich, den Beschlüssen und Vorschriften des Vereins nachzukommen.

MitarbeiterIn sind automatisch Aktivmitglieder und werden von der Bezahlung des Jahresbeitrags befreit.

Die Aktivmitglieder sind für die folgenden Bereiche der Ludothek verantwortlich:

- Organisation der Ausleihe
- Beratung der Kunden
- Spieleinkauf
- Reparaturen
- Buchführung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Vereinsführung

5 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- RevisorIn

6 Die ordentliche Generalversammlung

Mindestens einmal jährlich findet eine Generalversammlung statt.

Diese hat folgende Kompetenzen:

- Wahl des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung, des Budgets und des Geschäftsberichts
- Änderung / Ergänzung der Statuten
- Personelle Mutationen
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Aktivmitglieder
- Wahl der RechnungsrevisorIn
- Auflösung des Vereins

Die Mitglieder sind rechtzeitig, mindestens 14 Tage vorher, durch den Vorstand einzuladen. Die in der Vereinsversammlung zu behandelnden Geschäfte sind in der Einladung aufzuführen.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem/der PräsidentIn mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Beschlüsse der Generalversammlung werden durch einfaches Mehr der anwesenden Aktivmitglieder gefasst. Für die Änderung der Statuten und für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder erforderlich.

7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern:

- PräsidentIn
- AktuarIn
- KassierIn

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

In dringenden Fällen und soweit die Interessen des Vereins es verlangen, ist der Vorstand befugt, auch in Angelegenheiten zu handeln, welche der Generalversammlung vorbehalten sind. Derartige Beschlüsse, welche den Verein nach Aussen verpflichten, unterliegen jedoch der nachträglichen Orientierung an der Generalversammlung.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein wird von PräsidentIn oder VizepräsidentIn, zusammen mit AktuarIn oder KassierIn geleistet.

8 Der/Die RevisorIn

Der/die RevisorIn prüft Buchführung und Jahresrechnung des Vereins und stellt z. Hd. der Generalversammlung einen Revisorenbericht auf.

Die RevisorIn müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

9 Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen, Ausleihgebühren, Erträgen aus Anlässen und Veranstaltungen, Spenden und Zuwendungen, etc. Die Ausgaben des Vereins bestehen aus der Abgabe an den Verein der Schweizer Ludotheken, den Betriebsaufwendungen, den von der Generalversammlung und dem Vorstand beschlossenen Entschädigungen sowie allen übrigen Auslagen.

10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

11 Auflösung des Vereins

Im Falle einer Vereinsauflösung fällt das Vereinsvermögen und das Inventar an eine gemeinnützige Organisation.

Für alle mit den vorliegenden Statuten nicht abweichend geregelten Belange gelten die Art. 60 ff ZGB.

Die vorliegenden Statuten treten per 26.02.2020 in Kraft.

Lenzburg, den 26.02.2020

Die Präsidentin

Die Aktuarin

E. Ziegler
i. Vert.

M. Pabst